



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Zl. 336/92

Betrifft G E S E T Z E S E N T W U R F	
Zl.	126 08/19
Datum: 1 1. 1991	1992
Verteilt	12. Nov. 1992

DVR: 0487864

PW/NC

L. Hajek

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Verbrechensopfergesetz geändert wird
Zl. 47.010/4-8/1992

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übermittlung des oben angeführten Gesetzesentwurfes und gibt beiliegende Stellungnahme, die von der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer vorbereitet wurde, ab.

Wien, am 05. November 1992

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär

[Handwritten signature]

Beilage

Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

8011 Graz, Salzamtsgasse 3/IV, Postfach 557, Tel. 0 31 6/83 02 90, Telefax 0 31 6/82 97 30

G. Zl.: 582/92

Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

**Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag**

eing. 02. Nov. 1992

fach, mit Beilagen

An den
Österreichischen
RechtsanwaltskammertagRotenturmstraße Nr. 13
1010 - W i e n

FK Prof. Dr. Krensteiner

✓ 2.11.

KC

Graz, am 28. Oktober 1992

Betreff: ÖRAK-Zahl: 336/92
Stellungnahme zum Entwurf betreffend
die Änderung des Verbrechensopfergesetzes

Der Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer erstattet zum Entwurf zur Neufassung der Bestimmungen des Verbrechensopfergesetzes nachstehende

STELLUNGNAHME:

Der Entwurf ist grundsätzlich zu begrüßen, zumal die Anpassung im Lichte des Übereinkommens über den europäischen Wirtschaftsraum notwendig ist.

Nach Ansicht des gefertigten Ausschusses ist aber die Textierung des neu gefaßten § 8 Abs. 3 (Ziffer 2) im Lichte der Erläuterungen nicht klar genug, sondern müßte der Textvorschlag so formuliert werden, daß auch dann kein Anspruch besteht, wenn "aufgrund ausländischer gesetzlicher Vorschriften gleichartige staatliche Leistungen erhalten werden können".

Damit würde man ein Wahlrecht der Anspruchsteller ausschließen und budgetäre Mehrbelastungen vermeiden.

Für den Ausschuß der Steiermärkischen
Rechtsanwaltskammer:



Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "W. Thurner".

(Dr. Werner Thurner eh)

Referent: Dr. Peter Bartl, Rechtsanwalt Graz